



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

gegen Empfangsbekanntnis
Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co.KG
v.d.d. Geschäftsführer
Rupert-Bodner-Straße 25
81245 München

**Umweltschutz
Abfallrecht**

RGU-US 12

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: (Verw.)
Telefon: (Technik)
Telefax:
Zimmer: (Verw.)
Zimmer: (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau (Verw.)
Herr (Technik)
abfallrecht.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
176-G/11-6

Datum
06.06.2017

Vollzug der abfall- und immissions-
schutzrechtlichen Bestimmungen;

Änderung der Abfallentsorgungsanlage der
Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG,
Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München,
Errichtung einer Aufbereitungs- und Lagerhalle

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagen

1 Fertigung Genehmigungsunterlagen
Spartenplanauszug der Stadtwerke München GmbH
Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen
Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid:

I. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Die Antragstellerin darf ihre bestehende Anlage in der Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München wie folgt erweitern und betreiben:

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>

Anlagenart:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Metall- und sonstigen Abfällen

Standort:

Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München

Flur-Nummern: 2108/17, 2449, 2451/4, 2451/5, 2451/11-13, 2451/18, 2451/20, 2451/21, 2452/0-32, 2453/0, 2453/1, 2458/3-6

Gemarkung: Aubing

Errichtung einer Aufbereitungs- und Lagerhalle

(s. Lagepläne unter Ziffer II.2.3.6 und II.2.3.7, blau umrandeter Bereich)

- Gleisanschluss in die Halle
- Errichtung von Lagerflächen im Freien mit Oberflächenbefestigung und Entwässerung
- Anlegen von Grünflächen

Neuregelung der Betriebszeiten:

Rahmenbetriebszeit:

Montag bis Freitag	07.00 bis 22.00 Uhr
Samstag	07.00 bis 14.30 Uhr

Lärmemittlernde Tätigkeiten außerhalb geschlossener Hallen:

Montag bis Freitag	07.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	07.00 bis 14:30 Uhr

Hierbei gelten zusätzlich folgende Maschineneinsatzzeiten pro Tag:

- Schrottschere mit Polygongreifer: max. 8 Stunden
- Schredder: max. 8 Stunden
- je eine Zugeinfahrt und Zugausfahrt
- 135 Lkw-Bewegungen
- 5 Mobilbagger im Außenbereich: max. je 6 Stunden
- 3 Mobilbagger im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. je 6 Stunden
- 2 Radlader im Außenbereich: max. insgesamt 6 Stunden
- 1 Radlader im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. 4 Stunden
- 3 Gabelstapler im Außenbereich: insgesamt 15 Stunden
- 2 Gabelstapler im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. je 6 Stunden
- Paketpresse im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. 8 Stunden
- Spänebrecher im neuen teiloffenen Hallenbereich (Betriebsbereich 2): max. 8 Stunden

Neureglung der Betriebsbereiche:

Die Anlage wird in zwei Betriebsbereiche unterteilt. Die jeweiligen Betriebsbereiche sind in Anlage 2-6 sowie den Lageplänen in Kapitel 2 der Genehmigungsunterlagen aufgeführt.

Eingesetzte Maschinen:**Betriebsbereich 1:**

- 1 Schredder (Zerdirator) mit Abluftreinigung
- 1 Schrottschere
- 5 Mobilbagger
- 2 Radlader
- 3 Gabelstapler
- 2 Brikettieranlagen (in Halle 1 B)
- 1 Pakettierpresse (in Halle 1 B)

Betriebsbereich 2:

- 3 Mobilbagger
- 1 Radlader
- 2 Gabelstapler
- 1 Pakettierpresse (in neuer Aufbereitungs- und Lagerhalle)
- 1 Spänebrecher (in neuer Aufbereitungs- und Lagerhalle): Durchsatzleistung ca. 3-6 t/h

Zulässiges Eingangsmaterial:

Für den Eingang in die Anlage sind Abfälle zugelassen, die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können.

Zulässiges Eingangsmaterial Betriebsbereich 1:

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
02 01 10	Metallabfälle	X	X
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (hier: metallhaltige Spuckstoffe)	X	X
10 02 10	Walzzunder	X	-
11 05 01	Hartzink	X	X
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
12 01 13	Schweißabfälle	X	X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	X
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	-
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	X	-
16 01 03	Altreifen	X	-
16 01 04*	Altfahrzeuge (hier: auch Teile aus der Waggonzerlegung)	X	X
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	X	-
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X	-
16 01 17	Eisenmetalle	X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X
16 01 19	Kunststoffe (mit Metallanhaftungen)	X	-
16 01 20	Glas (mit Metallanhaftungen)	X	-
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X	-
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X	X
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X	X

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
16 06 01*	Bleibatterien	X	-
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X	-
17 01 01	Beton	X	-
17 01 02	Ziegel	X	-
17 01 03	Fliesen und Keramik	X	-
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	-
17 02 01	Holz	X	-
17 02 02	Glas	X	-
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	-
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	-
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 03	Blei	X	X
17 04 04	Zink	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 06	Zinn	X	X
17 04 07	gemischte Metalle (hier auch: Industrieschrott)	X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer und andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	-
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X	-
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	-
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	-
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	-
19 10 02	NE-Metallabfälle	X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	-
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
20 01 01	Papier und Pappe	X	X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X	-
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten	X	-
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (hier nur Fenster, Fensterstöcke und Außentüren)	X	-
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	-
20 01 40	Metalle	X	X
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X	-
20 03 07	Sperrmüll	X	-

* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten entspr. § 3 Abs. 1 AVV

Zulässiges Eingangsmaterial Betriebsbereich 2:

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
02 01 10	Metallabfälle	X	X
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	-
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke	X	-
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	-
11 05 01	Hartzink	X	X
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X
12 01 13	Schweißabfälle	X	-
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Lagern	Behandeln
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 03	Blei	X	X
17 04 04	Zink	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 06	Zinn	X	X
17 04 07	gemischte Metalle (hier: auch Industrieschrott)	X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
20 01 40	Metall	X	X

Der Input des Betriebsbereichs 2 besteht zu 90 % aus den Abfallschlüsseln 12 01 04 und 17 04 07.

Anlagenkenngrößen:

Betriebsbereich		Durchsatzmenge [t/a]	Lagermenge [t]	Behandlungsmenge [t/d]
1	nicht gefährliche Abfälle	200.000	50.000	1.500
	gefährliche Abfälle	6.000	1.000	20
2	nicht gefährliche Abfälle	100.000	20.000	700
	gefährliche Abfälle	2.000	30	---
Summe	nicht gefährliche Abfälle	300.000	70.000	2.200
	gefährliche Abfälle	8.000	1.030	20

Aufschiebende Bedingungen:

Diese Genehmigung ergeht unter drei aufschiebenden Bedingungen (siehe Ziffer III.8, Ziffer III.9.1 und Ziffer III.10.1 dieses Bescheides).

II. Genehmigungsunterlagen

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 19.12.2011
 - 1.1. Angaben zu Antragstellerin und Betriebsbereichen
 - 1.2. Angaben zum Entwurfsverfasser
 - 1.3. Art des Verfahrens mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG inkl. Selbstverpflichtungserklärung
 - 1.4. Standort der Anlage
 - 1.5. Bezeichnung und Zweck der Anlage gem. 4. BImSchV
 - 1.6. Angaben zu Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
 - 1.7. Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 1.8. Investitionskosten
 - 1.9. Vollmacht
2. Standort und Umgebung der Anlage
 - 2.1. Standort der Anlage
 - 2.2. Umgebung der Anlage
 - 2.3. Übersichtspläne
 - 2.3.1 Topographische Karte M. 1 : 25.000 (Anlage 2-1)
 - 2.3.2 Auszug aus dem Katasterkartenwerk M. 1 : 5.000 (Anlage 2-2)
 - 2.3.3 Übersichtsplan / Vermessungsplan M. 1 : 1000 vom 28.07.2006 (Anlage 2-3)
 - 2.3.4 Luftbild (Anlage 2-4)
 - 2.3.5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Anlage 2-5)
 - 2.3.6 Übersicht Betriebsbereiche und Lageplan M. 1 : 1.000 vom 13.09.2013 (Anlage 2-6)
 - 2.3.7 Lageplan M. 1 : 500 vom 13.09.2013 (Anlage 2-7)
 - 2.4. Bauleitplanerische Grundlage
 - 2.5. Zufahrt (und Anlage 2-8)
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.1. Ausgangslage
 - 3.2. Planung
 - Maschinentechnische Angaben Spänebrecher (Anlage 3-1)
4. Gehandhabte Stoffe
 - 4.1. Abfallannahmekatalog Betriebsbereich 1
 - 4.2. Abfallannahmekatalog Betriebsbereich 2
 - 4.3. Kapazitäten der Gesamtanlage
5. Angaben zur Luftreinhaltung
 - 5.1. Staub
 - 5.2. Abgas
 - 5.3. Geruch
6. Angaben zu Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen
 - 6.1. Verkehr
 - 6.2. Lärm und Lärmprognose vom Juni 2011 (Anlage 6-1)
 - 6.3. Erschütterungen
 - 6.4. Sonstige Emissionen
7. Angaben zur Anlagensicherheit
 - 7.1. Art und Menge der Stoffe nach den Anhängen der Störfall-Verordnung
 - 7.2. Mögliche Betriebsstörungen und Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen

- 7.3. Brandschutz
 - 7.3.1 Bestand mit Nachweis über den vorbeugenden Brandschutz (Anlage 7-1)
 - 7.3.2 Änderungen mit Nachweis über den vorbeugenden Brandschutz (Anlage 7-2)
- 7.4. Anlagenüberwachung
 - 7.4.1 Entsorgungsbetrieb
 - 7.4.2 Personalqualifikation
 - 7.4.3 Arbeitsanweisungen für das Personal
 - 7.4.4 Betriebszeiten
 - 7.4.5 Information und Dokumentation
 - 7.4.6 Annahme und Sicherstellung der Abfälle
 - 7.4.7 Aufbereitung, Zwischenlagerung und Umschlag
- 8. Abfälle
- 9. Wärmenutzung
- 10. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Stellungnahme UVP-Vorprüfung (Anlage 10-1)
- 11. Angaben zur Betriebseinstellung
- 12. Arbeitsschutz
 - 12.1. Allgemeines
 - 12.2. Personal
 - 12.3. Betriebszeiten
 - 12.4. Sozial- und Sanitäreinrichtungen
 - 12.5. Berufsgenossenschaft
 - 12.6. Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - 12.7. Gefährdungsbeurteilungen
 - 12.8. Betriebsarzt
 - 12.9. Persönliche Schutzausrüstung
 - 12.10. Betriebslärmsituation
- 13. Bauvorlagen (Anlage 13-1)
 - 13.1. Antrag auf Baugenehmigung, Baubeschreibung, Amtlicher Lageplan
 - 13.2. Grundriss Erdgeschoss M. 1 : 200 vom 06.06.2011
 - 13.3. Ansichten M. 1 : 300 vom 06.06.2011
 - 13.4. Schnitte M. 1 : 200 / 1 : 50 vom 06.06.2011
- 14. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 15. Oberflächen- und Entwässerungsplanung (Abwasser) – Anlage 15-1
 - 15.1. Erläuterungsbericht
 - 15.2. Kostenberechnung
 - 15.3. Deckenhöhenplan M. 1 : 250 vom 09.10.2013
 - 15.4. Ausbauquerschnitt M. 1 : 100 vom 15.12.2010
 - 15.5. Kanallageplan M. 1 : 250 vom 09.10.2013
 - 15.6. Kanallängsschnitt M. 1 : 500/50 vom 13.12.2010
 - 15.7. Bauwerksplan Regenrückhaltebecken M. 1 : 50 vom 13.12.2010
 - 15.8. Systemlängsschnitt M. 1 : 50 vom 15.12.2010
 - 15.9. Hydraulische Berechnung Rohrleitungen
 - 15.10. Bemessung Regenrückhaltebecken
 - 15.11. Bemessung Abscheideranlage
 - 15.12. Versickerungsberechnung
- 16. Natur- und Artenschutz
 - 16.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 16-1)

- Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M. 1 : 1000 vom März 2013
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M. 1 : 1000 vom März 2013
- 16.2. Artenschutzrechtlicher Kurzbeitrag vom 15.04.2012 (Anlage 16-2)
- 16.3. Freiraumplanung inkl. Baumbestandsplan (Anlage 16-3)
- 16.3.1 Baumbestandsplan Gesamtgebiet M. 1 : 1000 vom 20.03.2013
- 16.3.2 Baumbestandsplan Kernbereich M. 1 : 200 vom 20.03.2013
- 16.3.3 Baumbestandsliste vom 20.03.2013
- 16.3.4 Baumbestandserklärung vom 20.03.2013
- 16.3.5 Freiflächengestaltungsplan Gesamtgebiet M. 1 : 1000 vom 20.03.2013
- 16.3.6 Freiflächengestaltungsplan Kernbereich M. 1 : 200 vom 20.03.2013
- 16.3.7 Sichtfeldanalyse M. 1 : 1000 vom 20.03.2013
- 16.3.8 Erläuterungsbericht
- 17. Angaben zu vorhandenen Altlasten
- Altlastengutachten Schießanlage vom 22.10.2010 (Anlage 17-1)

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referates für Gesundheit und Umwelt versehenen Pläne und Beschreibungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sämtliche Pläne sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Festlegungen dieses Bescheides stehen.

Von Amts wegen mit roter Farbe eingefügte Einzeichnungen und Eintragungen sind genau zu beachten.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage ist entsprechend den Festsetzungen in dieser Genehmigung und in den darin in Bezug genommenen Genehmigungsunterlagen und -anlagen gemäß Ziffer II. dieses Bescheides zu errichten und zu betreiben.
- 1.2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Jede Betriebsstörung der Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist unverzüglich dem Referat für Gesundheit und Umwelt telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen und auf Verlangen schriftlich zu erläutern.
- 1.4. Den Beauftragten des Referates für Gesundheit und Umwelt ist während der Betriebszeiten jederzeit der Zutritt zum Betriebsgelände zu gestatten. Weitergehende Betretungsrechte bleiben unberührt.
- 1.5. Auf dem Gelände muss während der Betriebszeiten immer eine verantwortliche Person der Anlagenbetreiberin mit der erforderlichen Sachkunde anwesend sein. Die verantwortlichen Personen sind im Betriebshandbuch zu nennen.

1.6. Vorlage von Unterlagen

Sämtliche im Bescheid geforderten Unterlagen (Belege, Berichte, Dokumentationen und dergleichen) sind den Angehörigen des Referates für Gesundheit und Umwelt auf Verlangen im Original zur Prüfung vorzulegen. Auf Verlangen hat die Vorlage der Unterlagen in den behördlichen Amtsräumen zu erfolgen.

Soweit Unterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, müssen sie jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

1.7. An der Zufahrt zur Anlage ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Betreiberin
- Öffnungszeiten

Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Annahmezeiten vor dem Tor unzulässig ist.

1.8. Die gesamte Anlage ist vor dem Zutritt von Unberechtigten zu schützen (z.B. durch vollständige Einzäunung des Geländes).

2. Dokumentation

2.1. Betriebsordnung

2.1.1. Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen.

2.1.2. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Nutzer. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten (etwa im Hinblick auf den Schutz der Umwelt) aufzunehmen.

2.1.3. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben und auf Verlangen dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

2.2. Betriebstagebuch

2.2.1. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

a) Entsorgungsnachweise für die angenommenen und für die abzugebenden Abfälle,

die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,

- b) Register für alle angenommenen Abfälle mit Angabe zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft mit Angabe von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- c) Register für alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- d) Register für alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- e) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- f) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- g) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- i) Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen,
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- k) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals,
- l) Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Waage)
- m) Über die Nutzung der Boxen 33-36 der Betriebseinheit 1 als Bereitstellungsfläche für Schredderleichtfraktion zum Abtransport sind Aufzeichnungen zu führen, aus welchen die Häufigkeit, der Zeitraum, der Grund für den Entsorgungsengpass sowie die zwischengelagerte Menge ersichtlich ist.

2.2.2. Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertretung regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Die ausschließlich elektronische papierlose Führung des Entsorgerregisters ist nur dann zulässig, wenn die Anforderungen nach den §§ 17 bis 20 der Nachweisverordnung (NachwV) erfüllt sind. Alternativ kann gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV

die Erfassung der Angaben zur Annahme und Abgabe von nicht gefährlichen Abfällen papiermässig erfolgen, indem spätestens alle 10 Tage die Excel-Tabellen auf Papier ausgedruckt, zusammengeheftet und unterschrieben werden.

- 2.2.3. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet vom letzten Eintrag, aufzubewahren und auf Verlangen dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

2.3. Betriebshandbuch

- 2.3.1. Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, das insbesondere folgende Festlegungen enthalten muss:
- a) Festlegungen zu den Annahmekriterien und ggf. zur Outputqualität,
 - b) Vorgehensweise bei der Eingangskontrolle, Entladung und Sichtung (Behandlung) des Inputmaterials,
 - c) Verfahren für die Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung; eventuelle Merkblätter für die Abfallerzeuger sind ebenfalls festzuhalten,
 - d) Vorgehensweise bei der abfallspezifischen Identifikation von Schadstoffen bzw. schadstoffhaltigen Abfällen,
 - e) Vorgehensweise zur Lagerung (Lagerort, Art der Lagerung, Kennzeichnung der Lagerorte und Lagergüter, maximale Lagermengen),
 - f) Führen des Betriebstagebuchs und der Nachweis- und Mengenstromdokumentation.
- 2.3.2. Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen. Ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.
- 2.3.3. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.
- 2.3.4. Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Referat für Gesundheit und Umwelt, Wasserbehörden, Gewerbeaufsichtsamt) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

Hinweis:

Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt.

- 2.3.5. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben und auf Verlangen dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

2.4. Jahresübersicht

- 2.4.1. Über die Daten der Ziffer III.2.2.1 Buchstaben b, c, d, e und g ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei den Buchstaben b-e die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu verwenden sind.
- 2.4.2. Die Daten der Ziffer III.2.2.1 Buchstaben g und h sind auszuwerten und zu beurteilen.
- 2.4.3. Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Referat für Gesundheit und Umwelt unaufgefordert vorzulegen.

2.5. Personal

Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen. Die Einarbeitung des Personals erfolgt auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

Hinweis:

Bezüglich der Unterlagen zur Betriebsinformation, Arbeitsanweisungen, Dokumentation u.ä. kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb („Betriebshandbuch“) verwendet werden.

3. Baustellenbetrieb

3.1. Luftreinhaltung

- 3.1.1. Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können, sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen.
- 3.1.2. Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren sind – sofern möglich – mit Partikelfiltersystemen auszustatten.
- 3.1.3. Die Laufzeiten der Maschinen und Geräte sind zu optimieren, Leerlauf ist zu vermeiden.

Das beiliegende Merkblatt zu Staubminderung bei Baustellen ist zu beachten.

3.2. Lärmschutz

- 3.2.1. Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (veröffentlicht in der Beilage zum

Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten.

- 3.2.2. Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind zu beachten.

Lärmimmissionen, die bei Bauarbeiten entstehen, sind in der Regel geeignet, den zulässigen Nachtrichtwert zu überschreiten und belästigen die Anwohner erheblich.

Beiliegendes Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

4. Immissionsschutz

4.1. Lärmschutz

- 4.1.1. Abbau und Umsetzung der vorhandenen Lärmschutzwand sind erst nach Errichtung der neuen Halle zulässig.
- 4.1.2. Die vom Gesamtbetrieb der Anlage einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Beurteilungspegel dürfen die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte / Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte in dB(A) tagsüber
IO 1: Rupert-Bodner-Straße 19	GE	65
IO 2: An der Langwieder Haide 51	MI	57
IO 3: Am Langwieder Bach 64	WA	52
IO 4: Soldhofstraße 26	WR	47
IO 5: Kronwinklerstraße 68	WR	47
IO 6: Martin-Buber-Weg 19	WR	47
IO 7: Kallenbergstraße 30	WR	47

Die Tageszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- 4.1.3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 4.1.4. Die Geräusche der Anlage dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein (siehe DIN 45645).
- 4.1.5. Die Einhaltung der nachfolgenden täglichen Einwirkzeiten von Aggregaten ist mittels Betriebsstundenzähler zu erfassen und vierteljährlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Schrottschere mit Polygongreifer max. 8 h
- Schredder max. 8 h
- max. 5 Mobilbagger im Außenbereich max. je 6 h
- max. 3 Mobilbagger im neuen teiloffenen Hallenbereich max. je 6 h
- 2 Radlader im Außenbereich insgesamt max. 6 h
- 1 Radlader im neuen teiloffenen Hallenbereich max. 4 h

4.1.6. Lärmerzeugende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile müssen dem Stand der Lärm-schutz- und Schwingungsisolieretechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewar-tet werden.

4.1.7. Das unnötige Laufen lassen von lärmerzeugenden Fahrzeugen auf dem Betriebsge-lände ist verboten.

4.1.8. Messungen:

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Schallpe-gelmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Nach-weis zu erbringen, dass die Auflagen unter Ziffer III. 4.1.2 und III.4.1.3 eingehalten werden. Die Messungen und Beurteilungen sind entsprechend den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 und bei den verschiedenen Betriebszuständen der Anlage durchzuführen. Bei der Abnahmemessung ist eine Messabschlag von 3 dB(A) nicht zulässig. Der Abnahmebericht ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt unverzüg-lich und unaufgefordert zuzusenden.

Bei der Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits beratend tätig war, beauftragt werden.

4.2. Luftreinhaltung

4.2.1. Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Staub und staubförmige anorganische Stoffe:

Gesamtstaub		20 mg/m ³
davon Staubinhaltsstoffe:		
Klasse II	Blei, Nickel und deren Verbindungen, angegeben als Pb und Ni	0,5 mg/m ³
Klasse III	Chrom, Kupfer, Vanadium, Zinn und deren Verbindungen, angegeben als Cr, Cu, V und Sn	1 mg/m ³

organische Stoffe:

Gesamtkohlenstoff		50 mg/m ³
-------------------	--	----------------------

krebserzeugende Stoffe:

Klasse I	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,05 mg/m ³
Klasse III	Benzol	1 mg/m ³
Asbestfasern		10.000 Fasern/m ³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III oder der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

- 4.2.2. Die Lagerung und der Umschlag von Abfällen im Freien muss so erfolgen, dass Leichtstoffemissionen durch Windverfrachtung (z.B. Papier- oder Folienflug o.ä.) außerhalb des Betriebsgeländes sowie Staubemissionen vermieden werden.
- 4.2.3. Sollte dennoch eine Windverfrachtung von Leichtstoffemissionen über die Grenze des Betriebsgeländes hinaus erfolgen, so sind die verwehten Teile unverzüglich zu entfernen.
- 4.2.4. Beim Umschlagen von Abfällen dennoch entstehende Staubemissionen sind möglichst mit Wasserdampf niederzuschlagen.
- 4.2.5. Zur Vermeidung von unnötigen Emissionen durch Abgase und Lärm sind auf dem Betriebsgelände Hinweisschilder (z.B. „Motor abstellen!“) aufzustellen. Entsprechende Arbeitsanweisungen sind zu erlassen; auf deren Einhaltung ist zu achten.
- 4.2.6. Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieseldieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) sowie der Norm DIN 51601 Teil 1 oder der Norm DIN EN 590 entsprechen.
- 4.2.7. Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 2011/88/EU entsprechen.

Hinweis:

Die Erfüllung dieser Anforderung wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt. Eine entsprechende Bestätigung findet sich i.d.R. auf dem Motortypenschild oder in den technischen Daten, die vom Maschinenhersteller bekannt gegeben werden.

4.2.8. Schredderleichtfraktion

- 4.2.8.1. Der Austrag der Schredderleichtfraktion hat grundsätzlich, um zusätzliche Umschlagvorgänge für den Abtransport zu vermeiden, direkt in Container zu erfolgen.
- 4.2.8.2. Die Schredderleichtfraktion darf bei Engpässen der Entsorgungsanlage durch Revision, Überfüllung oder sonstige Gründe in den Boxen 33-36 der Betriebseinheit 1 zwischengelagert werden.
- 4.2.8.3. Die Lagerhöhe muss deutlich unter dem offenen Bereich der Boxen bleiben. Die Schredderleichtfraktion darf nicht im Freibereich vor den Boxen liegen.
- 4.2.8.4. Um Staubverwehungen zu vermeiden, sind die Lkw beim Abtransport der Schredderleichtfraktion abzudecken.
- 4.2.8.5. Die Schredderleichtfraktion ist während des Abkippens und bei der Verladung in Lkw/Container zur Vermeidung von Staubemissionen bei Bedarf zu befeuchten.
- 4.2.8.6. Die Befeuchtung der Schredderleichtfraktion zur Staubminderung ist so zu beschränken, dass das Lagergut nicht so stark durchnässt wird, dass Ablaufwasser entsteht. Es muss verhindert werden, dass Tropfwasser zur Versickerung gelangt.

5. Abfallrecht

5.1. Annahme

- 5.1.1. Die Annahme von Abfällen ist auf die Durchsatzleistung und die Lagerkapazität der Anlage abzustimmen.
- 5.1.2. Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens folgende Maßnahmen zu umfassen:
 - a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten (ggf. in Volumeneinheiten)
 - b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer
 - c) Durchführung von organoleptischen Kontrollen

Die Daten nach Buchstaben a bis c sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

- 5.1.3. Besteht im Ergebnis der Annahmekontrolle der Verdacht, dass der angelieferte Abfall nicht den Annahmebedingungen entspricht (z.B. Fehldeklaration), ist der Abfall zurück zu weisen. Die Zurückweisung ist unter Angabe des Anlieferers, der Abfallmenge und der Abfallspezifik als besonderes Vorkommnis im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 5.1.4. Eventuell mit angelieferte Gefahr- und Störstoffe sind im Zuge der Annahmekontrolle und Sichtung des Materials zu entnehmen, in geeigneter Form getrennt zu halten und

einer Verwertung oder ggf. Beseitigung zuzuführen.

- 5.1.5. Bei Annahme und Entladung von elektrischen und elektronischen Geräten ist auf einen vorsichtigen Umgang zu achten. Vorrangig ist hier die Zuführung der Altgeräte zu einer möglichen Wiederverwendung. Potentiell funktionstüchtige Geräte müssen im Hinblick auf eine Wiederverwendung aussortiert und einem Funktionstest unterzogen werden.
- 5.1.6. Holzabfälle müssen möglichst sortenrein angenommen werden. Die Anlagenbetreiberin hat bei den Anlieferern darauf hinzuwirken, dass bereits bei der Anfallstelle eine Vermischung von Hölzern unterschiedlicher Art und Behandlung vermieden wird.
- 5.1.7. Werden bei der Annahmekontrolle asbesthaltige Teile vorgefunden, so ist zu entscheiden, ob das angelieferte Material insgesamt als asbesthaltiger Abfall entsorgt werden muss oder ob die asbesthaltigen Teile unter Vermeidung jeglicher Staubentwicklung abgetrennt werden können.

Die einschlägigen Bestimmungen der TRGS 519 und die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

5.2. Lagerung

- 5.2.1. Die Lager- und Umschlagbereiche für die Abfälle sind zu kennzeichnen.
- 5.2.2. Auf Pkw-Stellplätzen dürfen – auch vorübergehend – keine Abfälle gelagert werden.
- 5.2.3. Die Behältnisse für Gefahr- und Störstoffe sind so zu lagern und zu kennzeichnen, dass Verwechslungen oder Vermischungen mit anderen Abfällen sowie eine Gefährdung von Wasser, Luft und Boden sowie insbesondere des Betriebspersonals ausgeschlossen werden können. Die für die Lagerung einschlägigen Bestimmungen des Umweltschutzes, Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind zu beachten.
- 5.2.4. Es ist zu gewährleisten, dass die gelagerten Abfälle ihre Eigenschaften nicht so nachteilig verändern, dass sie für die Verwertung unbrauchbar werden.
- 5.2.5. Geräte, Baugruppen oder Bauteile (z.B. Blei-Akkus, Kühlgeräte, Kondensatoren, Batterien etc.), von denen durch Witterungseinflüsse Gefahren für die Umwelt entstehen können oder bei denen eine Gefährdung für die Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann, sind unter Dach bzw. abgedeckt in speziellen Containern oder Gebinden zu lagern.

5.2.6. Schredderleichtfraktion

- 5.2.6.1. Die Lagerung der Schredderleichtfraktion in den Boxen 33-36 darf max. 2-3 Containerladungen (je ca. 20 t) umfassen. Die Bereitstellung der Schredderleichtfraktion in diesen Boxen darf längstens 10 Arbeitstage betragen.

- 5.2.6.2. Schredderleichtfraktionen dürfen nur auf Flächen umgeladen und gelagert werden, die befestigt sind.

5.3. Abfallverwertung und -beseitigung

- 5.3.1. Die energetische bzw. stoffliche Verwertung der Abfälle darf nur in dafür geeigneten und für diese Einsatzstoffe immissionsschutzrechtlich oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassenen Anlagen erfolgen.
- 5.3.2. Bei einer stofflichen Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung in den erzeugten Produkten kommen.
- 5.3.3. Aussortierte Störstoffe sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die aussortierten Störstoffe ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 5.3.4. Abfälle zur Beseitigung sind im Rahmen des bestehenden Benutzungszwanges am städtischen Heizkraftwerk München-Nord bzw. am Entsorgungspark Freimann anzuliefern.

Der Anlagenbetreiberin wird untersagt, brennbare Abfälle zur Beseitigung im Sinne des KrWG, gleich welcher Herkunft, soweit sie nicht durch eine der Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München oder durch die Annahmebedingungen der MVA München-Nord von der Entsorgung durch die Landeshauptstadt München ausgeschlossen sind, außerhalb des Gebietes der Stadt München (ausgenommen MVA München-Nord) zu verbringen bzw. an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebietes (ausgenommen MVA München-Nord) abzugeben.

- 5.3.5. Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
- 5.3.6. Als Vormaterial (für den Schredder) darf insbesondere auch Holz mit hohem Eisenanteil angenommen werden.
- 5.3.7. In den Schredder dürfen nur schadstoffentfrachtete Elektroaltgeräte aufgegeben werden, bei denen vorrangig eisenhaltige Bestandteile zu verwerten sind. Die Schadstoffentfrachtung hat nach den Vorgaben der Anlage 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu erfolgen.

Es müssen mindestens die folgenden Stoffe, Zubereitungen oder Bauteile entfernt werden:

- Flüssigkeiten
- quecksilberhaltige Bauteile wie z.B. Schalter
- Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- Flüssigkristallanzeigen mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm²
- asbesthaltige Bauteile und Stoffe
- PCB/PCT-haltige Kondensatoren und andere Bauteile, die PCB/PCT enthalten
- Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
- Elektrolytkondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe und Durchmesser > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen)
- Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten

Weitergehende gesetzliche Demontagepflichten bleiben unberührt.

- 5.3.8. Zur Einstufung der beim Schreddern gewonnenen Outputfraktionen in gefährlicher Abfall (AVV 19 10 03*) bzw. in nicht gefährlicher Abfall (AVV 19 10 04) ist einmal pro Jahr eine Deklarationsanalyse und zusätzlich alle 500 Mg eine Kontrollanalyse durchzuführen. Bei der Kontrollanalyse kann auf die Bestimmung des Schwermetallgehaltes verzichtet werden. Sollte pro Jahr mehr als eine Analyse eine Überschreitung der Grenzwerte zur Einstufung als nicht gefährlicher Abfall ergeben, ist der Entsorgungsweg bzw. das Inputmaterial anzupassen.
- 5.3.9. Bei der Deklarationsanalyse sind folgende Parameter zu ermitteln:
- Summe PAK (16 nach EPA)
 - Summe PCB
 - Benzo(a)pyren
 - Kohlenwasserstoffe (C10 – C40) sowie Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink
- 5.3.10. Die Schredderleichtfraktion ist vorrangig einer energetischen Verwertung zuzuführen.
- 5.3.11. Bei einer stofflichen Verwertung muss die Abfallentsorgungsanlage sowohl den Abfallschlüssel für nicht gefährliche (AVV 19 10 04) als auch für gefährliche Schredderleichtfraktion (AVV 19 10 03*) im Eingangskatalog aufweisen. Eine mechanisch-biologische Verwertung scheidet aus.

- 5.3.12. Die Änderung des Entsorgungsweges für die anfallende Schredderleichtfraktion ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3.13. Relevante radioaktive Bestandteile sind umgehend zu separieren und in Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Abteilung Strahlenschutz, einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 5.3.14. Ölverunreinigte Betriebsmittel und Altöle, die bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an betriebseigenen Fahrzeugen anfallen, sind getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 5.3.15. Die Abfuhr und Entsorgung von Altöl sowie der ölhaltigen Betriebsmittel darf nur durch Unternehmen erfolgen, die über die notwendigen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Beförderungserlaubnis, Genehmigung zur Lagerung und Verwertung bzw. Entsorgung von Altöl) verfügen. Die Bestimmungen der Altölverordnung sind zu beachten.
- 5.3.16. Inhalte aus Koaleszenz- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern sind nach Bedarf zu entleeren. Die Abscheiderinhalte sind der GSB oder einem anderen hierfür zugelassenen Entsorgungsbetrieb zuzuführen.
- 5.3.17. Die Abfälle von Beschäftigten aus Büro- und Sozialräumen unterliegen nach § 7 Gewerbeabfallverordnung als unverwertbare Abfälle (= Restmüll, AVV 20 03 01) der Anschlusspflicht an die städtische Abfallentsorgung.
- 5.3.18. Bei Lagerung und Umschlag von Abfällen ist stets mit einem Anfall von brennbaren Störstoffen zu rechnen, die nach ihrer Beschaffenheit (Verschmutzung, Durchnäsung) nicht verwertet werden können. Solche Sortierreste (AVV 19 12 12) unterliegen als Abfälle zur Beseitigung dem Anschlusszwang an die städtische Abfallentsorgung.

6. Altlasten

- 6.1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten und Abbrüche, muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn der Aushubarbeiten informiert werden (Fax-Nr.: 089/233-47786).
- 6.2. Aus der Bauleitung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- 6.3. Die Aushubarbeiten in kontaminationsverdächtigen Bereichen müssen vor Ort von einem fachkundigen Gutachter überwacht werden, der vor dem Hintergrund der Abfallminimierung eine sensorische Trennung der unterschiedlich belasteten Fraktionen vornimmt. Der Separationserfolg ist vor dem Abtransport zu den einzelnen Entsorgungseinrichtungen mit Hilfe aushubbegleitender Analytik zu verifizieren. Art und Umfang der Analytik sind entsprechend den Vorgaben des Referates für Gesundheit und Umwelt (Tel.: 089/233-47798) und der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen festzulegen. Das zu untersuchende Parameterspektrum ist auch der sensorischen Einstufung anzupassen.

- 6.4. Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist (erforderlichenfalls Befeuchten, Abdecken der Halden mit Planen).
- 6.5. Für nicht gefährlichen und gefährlichen Abfall sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung Nachweise zu führen. Die erfolgte Entsorgung ist durch Begleitscheine / Übernahmescheine zu dokumentieren.
- 6.6. Aus der als sauber eingestuften Aushubsohle sind Mischproben zu entnehmen und zur Dokumentation des Sanierungserfolges in der Feinfraktion auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen.
- 6.7. Zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit ist der (Wieder-)Einbau von belastetem Erdaushub zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abzustimmen.
- 6.8. Innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Aushubarbeiten muss dem Referat für Gesundheit und Umwelt ein Abschlussbericht vorgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass der vollständige Abschlussbericht die Voraussetzung und die Grundlage für die Ausstellung einer Sanierungsbestätigung ist. In diesem sind folgende Punkte zu dokumentieren:
- die Massenströme des belasteten Erdaushubes
 - die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen mit Tiefenangaben der beprobten Aushubsohlen
 - die Unbedenklichkeit des evtl. zum Verfüllen der Baugrube verwendeten Materials
- 6.9. Die Aushubbereiche und die Beprobungsflächen der jeweiligen Beweissicherungsuntersuchungen sind in maßstäblichen Lageplänen darzustellen.

7. Grundwasserschutz

- 7.1. Die Durchführung der Baumaßnahmen zu den Ziffern III.7.3 und III.7.4 sind baubegleitend durch einen VAWS-Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren.
- 7.2. Der unterirdische Lagerbehälter der Gefährdungsstufe C sowie die dazugehörigen Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) in Verbindung mit § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 VAWS auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Prüfung eventuell festgestellte Mängel jeder Art sind umgehend zu beseitigen.
- 7.3. Die Erstellung der Oberflächenbefestigung sowie der Einbau des unterirdischen Lagertanks darf nur durch einen entsprechenden Fachbetrieb erfolgen.
- 7.4. Die entsprechend einzubauenden Dichtungsfolien müssen über eine Bauartzulassung

verfügen und für den Anwendungsfall geeignet sein. Entsprechende Nachweise sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 23 vorzulegen.

- 7.5. Alle unterirdischen Einbauten sind bis zum höchsten Grundwasserstand wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.
Als höchster Grundwasserstand ist mindestens das HW 1940 mit 515,15 m ü. NN zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 0,30 m anzusetzen.

Hinweise:

- a) Es sind in München lokal höhere Grundwasserstände als die von 1940 gemessen worden
- b) Im Zuge des Neubaus der Entwässerungsanlage findet ein Eingriff in das Grundwasserregime statt. Hierfür ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag ist beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 23, Wasserrecht) mit geeigneten Unterlagen in 3-facher Ausfertigung zu stellen.
- c) Wird auf dem Betriebsgelände mit zusätzlichen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoff, Schmierstoffe, Diesel) im Sinne der VAWS umgegangen, so ist dies gemäß Art. 37 BayWG dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht, unter Angabe der Lagermenge und Wassergefährdungsklasse anzuzeigen.

8. Erschließung

Diese Genehmigung ergeht unter folgender **aufschiebender Bedingung**:

Die Genehmigung für die Änderung der Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Erschließung der Zufahrt von der Bergsonstraße über das Tor 2 durch Erwerb der Fläche mit der Fl.Nr. 2108/17, Gemarkung Aubing von der Deutschen Bahn AG durch die Anlagenbetreiberin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen abschließend und durch Eintragung in das Grundbuch erfolgt.

9. Entwässerung

- 9.1. Diese Genehmigung ergeht unter folgender **aufschiebender Bedingung**:

Die Genehmigung für die Errichtung der Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für die geplante Entwässerung ein separater Entwässerungsantrag bei der Münchner Stadtentwässerung gestellt und die Entwässerungsanlage von dort genehmigt wird. Eine konkrete Prüfung der neu zu erstellenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Münchner Entwässerungssatzung (§§ 25 und 26 EWS) ist aufgrund fehlender Entwässerungspläne in diesem Verfahren nicht möglich.

- 9.2. Der Anschluss der Manipulationsflächen an die private Sammelgrundleitung in der Rupert-Bodner-Straße ist mit deren Eigentümer abzustimmen. Hierfür erforderliche

Rechte und Pflichten zur Nutzung bestehender Leitungen sowie zur Verlegung neuer Leitungen auf Fremdgrundstücken sind zivilrechtlich zu sichern. Insbesondere ist abzuklären, ob die zusätzliche Einleitung von 10 l/s von dieser Leitung aufgenommen und schadlos abgeleitet werden kann.

10. Eisenbahnrecht

10.1. Diese Genehmigung ergeht unter folgender **aufschiebender Bedingung**:

Die Genehmigung für die Änderung der Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für den geplanten Gleisanschluss in die Halle ein separater Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der Gleisanlagen bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, gestellt und der Plan festgestellt bzw. genehmigt ist.

- 10.2. Rechtzeitig vor Durchführung des geplanten Bauvorhabens sind vom Bauherrn bzw. dessen Beauftragten die im Detail vorgesehenen Bautätigkeiten mit den für die benachbarten Bahnbetriebsanlagen zuständigen Eisenbahnunternehmen abzustimmen, so dass die sichere Führung des Eisenbahnbetriebes während und nach Beendigung der Bauarbeiten gewährleistet bleibt. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Kran- und Hebeanlagen sowie für sonstige Tätigkeiten, die eine bauzeitliche Gefährdung für den Bahnbetrieb darstellen könnten.
- 10.3. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Deutschen Bahn ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sicher zu verhindern.
- 10.4. Bei Bauarbeiten ist auf den Druckbereich aus den Eisenbahnverkehrslasten zu achten. Arbeiten im Druckbereich der Eisenbahnverkehrslasten sowie im Bereich des Bahnbetriebsgeländes sind durch das Eisenbahn-Bundesamt zu genehmigen. Die theoretische Böschung darf nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche. Der Einflussbereich der Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht beeinträchtigt werden. Der Stützbereich verläuft im allgemeinen 1 : 1,5 geneigt (je nach Bodenart u.U. auch flacher); er beginnt am Schotterfußpunkt 3,30 m von der Gleisachse.
- 10.5. Setzungen, auch im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen sind unzulässig. Einer eventuellen Verankerung im Gleisbereich oder im Druck-Bereich der Gleisanlage wird nicht zugestimmt.
- 10.6. Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und ein Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.
- 10.7. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund

geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen (Wassergräben, Wasserkanäle, Wasserdurchlässe etc.) dürfen nicht nachteilig verändert werden.

- 10.8. Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein.
- 10.9. Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zu Verrichtung oder Erfüllung bedient.
- 10.10. Wegen der in dem betroffenen Bereich evtl. tangierten Bahnanlagen und Leitungen sind vor Baubeginn im Rahmen einer „Spartenanfrage“
- die DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München,
 - die DB Kommunikationstechnik GmbH Süd, T.CV-SMÜ-N, Landsberger Straße 314, 80687 München (Frau Wolffgram, Tel.: 089/1308-38340, sonja.wolffgram@deutschebahn.com) und
 - DB Energie GmbH, Energieversorgung Süd, I.EBV-S-2, Richelstraße 3, 80634 München (Herr Kowicz, Tel.: 089/1308-72368, infrastruktur.dbenergie-sued@deutschebahn.com)

direkt zu beteiligen bzw. abzufragen.

- 10.11. Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, wobei Bahngrund, insbesondere Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden oder überschwenkt werden können bzw. der Abstand zwischen dem Aufstellort des Kranes und der Bahngeländegrenze kleiner ist als das Gesamtmaß von der Höhe des Kranes und der Länge des Kranauslegers, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche bei nichtelektrifizierten Strecken mindestens 4 Wochen und bei elektrifizierten Strecken sowie bei allen Vorhaben, bei denen das Überschwenken der Bahnanlagen mit Last nicht vermeidbar ist, mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zu Kranaufstellung ist mit Beigabe der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zum Baugesuch bei der

DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Immobilienmanagement I.NFR(M),
Richelstraße 1, 80634 München (Herr Prokop, Tel.: 089/1308-72708)

einzureichen.

Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M. 1 : 1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- 10.12. Die Erweiterung der Gleisanlage in Form eines neuen Gleisanschlusses in die hier beantragte Halle ist vorab bei der Regierung von Oberbayern, SG 23.2, zu beantragen.

Hinweis:

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der dafür vorzulegenden notwendigen gleisspezifischen Antragsunterlagen wird eine Kontaktaufnahme mit der Regierung von Oberbayern, SG 23.2, mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf dringend empfohlen.

11. Naturschutzrecht

- 11.1. Die in Anlage 16 der Antragsunterlagen beschriebenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

- 11.2. Mit der Errichtung der Naturschutzmaßnahmen ist im Jahr des Baubeginns zu beginnen, soweit nicht gemäß Anlage 16 bereits vorher erforderlich (z.B. Schutzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen).

Zu Anlage 16.1 – LBP, Erläuterungsbericht, Ziffer 5,5, Seite 43:

Wenn die jeweilige Erfolgskontrolle im 2. und 4. Jahr gute Erfolge und wenige Unsicherheiten nachweist, kann der Rhythmus weiterer Kontrollen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weiter gefasst werden.

- 11.3. Artenschutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die Dauer von 20 Jahren ab Baubeginn der Maßnahmen zu unterhalten (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Für die einzelnen Artenschutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist von der Antragsstellerin eine Übersicht zur Aufgliederung des o.g. Unterhaltungszeitraums in Herstellungs-, voraussichtliche Entwicklungs- und Unterhaltungspflege bezogen auf das Jahr des Baubeginns der Maßnahme nachzureichen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Begriff der Entwicklungspflege ist dabei im Sinne von § 10 der Bayerischen Kompensationsverordnung als Erreichung des Entwicklungsziels zu verstehen. Die Übersicht wird Teil der Genehmigung.

- 11.4. Die Freiflächengestaltung ist entsprechend den genehmigten Freiflächengestaltungsplänen spätestens bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit nach Nutzungsaufnahme oder, sofern zwischen Nutzungsaufnahme und dem Ende der nächsten Pflanzzeit nicht mindestens zwei Monate liegen, bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit herzustellen. Unter Pflanzzeitende ist hier jeweils der 30.11. und der 31.05. eines Jahres zu verstehen. Die Beendigung der Arbeiten an den Außenanlagen ist dem zuständigen Baubezirk des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/43T anzuzeigen.

12. Brandschutz

- 12.1. Die auf Seite 9 des Brandschutznachweises vom 17.01.2011 unter Punkt 4.2 benannte Löschanlage ist als automatische Löschanlage auszuführen.

- 12.2. Für die Nachspeisung des Löschwassers sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen nach Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu schaffen. Die Flächen sind zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Ausführung ist mit der Branddirektion abzustimmen.

- 12.3. Im Einvernehmen mit der Branddirektion sind die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne zu überarbeiten.

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV Branddirektion
Einsatzvorbeugung
Brandschutzabschnitt Planung III
Postanschrift: An der Hauptfeuerwache 8
Dienstgebäude: Unterer Anger 8
80331 München
Tel. 089/2353-4000
E-Mail: bfm.vb-p.kvr@muenchen.de

Die Pläne sind nach den „Richtlinien zu Erstellung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) für die Berufsfeuerwehr München“ zu erstellen und der Branddirektion zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Art. 78 BayBO) ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt eine Bestätigung der Branddirektion über die Frei- und Übergabe der Feuerwehrpläne vorzulegen. (Nr. 5.12.2 IndBauRL i.V.m. Art. 54 Abs. 3 BayBO)

- 12.4. Die auf dem Grundstück vorgesehenen Überflurhydranten sind nach DIN 100 mit Fallmantel nach DIN EN 14384 vorzusehen (Art. 12 BayBO):
Die Fallmäntel sind mit waagerechten, umlaufenden Streifen (weiß-rot-weiß) zu kennzeichnen.

13. Arbeitsschutz

- 13.1. Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der durch die Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgten Änderungen zu überarbeiten und ggf. anzupassen.
- 13.2. Für die ganz oder teilweise umschlossenen Arbeitsbereiche, in denen Abgase von Dieselmotoren in der Luft auftreten können, sind die Vorschriften der TRGS 554 zu beachten

14. Verkehrsordnung

- 14.1. Die einzelnen Abstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen oder Belagsänderungen am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen.
- 14.2. An der Ausfahrt und nur für den Ausfahrenden gut sichtbar ist auf Privatgrund ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht! In Schrittgeschwindigkeit ausfahren“ anzubringen.

15. Sparten der Stadtwerke München GmbH

- 15.1. Die bestehenden Stromversorgungsanlagen der Stadtwerke München GmbH sind in dem beiliegenden Bestandsplanauszug (Plotdatum: 10.04.2014) rot und schwarz dargestellt. Sie führen von Süden (Gleisanlagen) zur kundeneigenen Netztrafostation TS

5145 (kundenseitig: TS 5190 K). Die Kabelzuführung verläuft im Bereich der Gleisanlagen größtenteils in Schutzrohren.

- 15.2. Die vorhandene Überdeckung der Versorgungsanlagen der Stadtwerke München GmbH darf sich durch bauliche Maßnahmen an den Zufahrtswegen sowie Geländemodellierungen nicht verändern.
- 15.3. Im Bereich des 5,0 m breiten Schutzstreifens der Stromtrasse ist auf die Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern zu verzichten.
- 15.4. Sofern Arbeiten im Nahbereich dieser Stromleitung geplant sind, ist die Aufgrabungskontrolle unter der Tel.: 089/2361-2139 einzuschalten.
Hinweis:
Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit an die Stadtwerke München GmbH unter Tel.: 089/2361-6132.

IV.

Aufhebung und Fortschreibung von Bestimmungen vorangegangener Bescheide

1. Die in Bezug genommenen Bestimmungen zur Betriebszeit unter Ziffer I.1.3 der Wiederholenden Verfügung vom 19.07.2000 werden durch die Regelungen unter Ziffer I. und Ziffer III.4.1.5 dieses Bescheides ersetzt.
2. Die Nebenbestimmungen Ziffer 1.2.2, 1.2.3 (i.d.F. vom 29.09.1997), 1.2.3.2 und 1.2.3.3 des Bescheides vom 21.03.1995 (vgl. Wiederholende Verfügung vom 19.07.2000, Ziffern I.5.2.3.1 bis I.5.2.3.4) werden durch die Bestimmungen unter Ziffer III.4.2.1 dieses Bescheides ersetzt.
3. Die Ziffer 1.1 des Bescheides vom 02.02.1993 (i.d.F. vom 11.08.1993 und 03.12.1999; vgl. Ziffer I.1.2.2 der Wiederholenden Verfügung vom 19.07.2000) wird unter Ziffer III.5.3.7 dieses Bescheides neu gefasst.
4. Die Auflagen unter Ziffer III.2.4 dieses Bescheides ersetzen die Bestimmungen unter Ziffer III.2 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 09.12.2010.
5. Die Bestimmungen unter Ziffer I.6.7 der Wiederholenden Verfügung (Bescheid vom 02.02.1993 Ziffer 10, i.d.F. vom 11.08.1993 und 29.01.1997) werden durch die Ziffern III.5.3.9 und III.5.3.10 dieses Bescheides ersetzt.
6. Ziffer I.4.1.11 Satz 2 der Wiederholenden Verfügung vom 19.07.2000 bzw. Ziffer 2.4.15 Satz 2 des Bescheides vom 03.11.1982 wird gestrichen.
7. Die in der Wiederholenden Verfügung vom 19.07.2000 aufgeführten Auflagen Ziffer I.9.2.7 bis I.9.2.10 (Sichtverbindungen nach den Vorschriften der ASR 7/1) aus dem Bescheid vom 03.11.1982 (Ziffern 2.3.1.7 bis 2.3.1.10) werden aufgehoben.

V. Entscheidung über die Einwendungen

Die unbegründeten Einwendungen werden zurückgewiesen.
Den begründeten Einwendungen wird mit den unter III. angeordneten Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen.

VI. Genehmigungsdauer

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen, der Betrieb der Anlage nicht aufgenommen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

VII. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG).

Sie umfasst jedoch nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und ganz oder teilweise personenbezogene Entscheidungen.

VIII. Fortgeltung behördlicher Entscheidungen

Alle bezüglich der genehmigten Anlage bereits ergangenen behördlichen Entscheidungen, insbesondere die Planfeststellungsbeschlüsse vom 03.11.1982 und 28.02.1989, die Plangenehmigungsbescheide vom 30.08.1989 und 19.05.1994 sowie die Bescheide vom 11.10.2002 und 09.12.2010 gelten – sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden – weiter und sind zu beachten.

IX. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG zu tragen.

X. Hinweise

1. Beachtung von Auflagen

Verstöße gegen die unter Ziffer III. festgesetzten Auflagen können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden.

Daneben kann die Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen kostenpflichtig untersagen, § 20 Abs. 1 BImSchG.

2. Hinweis zu Ziffer III.8.1 und III.9.1

Die Inbetriebnahme geänderter Anlagenteile entgegen o.g. aufschiebender Bedingungen ist eine Straftat i.S.d. § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden.

3. Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

3.1. Anzeigepflicht

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind grundsätzlich dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 22) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, es sei denn, es wird ohnehin eine Genehmigung beantragt.

Verstöße hiergegen können gemäß § 62 Abs. 2 Nrn. 1 und 1 a BImSchG mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

3.2. Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedürfen grundsätzlich der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (= wesentliche Änderungen).

Verstöße können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG mit Geldbußen bis zu 50.000,-- EUR belegt werden.

Die Inbetriebnahme ungenehmigter Anlagenteile stellt eine Straftat i.S.d. § 327 Abs. 2 StGB dar, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Die Behörde kann außerdem gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG kostenpflichtig die Stilllegung und Beseitigung der ohne Genehmigung errichteten Anlagenteile anordnen.

4. Stilllegung der Anlage durch den Betreiber

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 22) unverzüglich vorab anzuzeigen.

Verstöße gegen diese Anzeigepflicht sind gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig und können mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

5. Annahmeverbot für Abfälle aus Privathaushalten

Die Überlassungspflichten für Abfälle auf Privathaushaltungen nach §§ 17 ff. KrWG sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für folgende Abfälle:

- Altpapier und Verpackungen aus Pappe/Kartonagen AVV 15 01 01 / 20 01 01),
- Hausratssperrmüll (AVV 20 03 07) und
- Elektroaltgeräte (siehe Tabelle unter Ziffer I.),

sofern eine gewerbliche Sammlung gemäß § 18 KrWG nicht zulässig ist.

Gründe:

I.

Sachverhalt und Verfahrensstand

Die Firma Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG (Fa. Thyssen Dück) betreibt gemeinsam mit der Firma Cronimet Alfa Ferrolegierungen Handels-GmbH (Fa. Cronimet Alfa) eine Abfallentsorgungsanlage zur Annahme, Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nicht-eisenmetallen, Altfahrzeugen und anderen Abfallarten in der Rupert-Bodner-Straße 25 in München-Aubing.

Die Anlage wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.11.1982 sowie Planfeststellungsbeschluss der Landeshauptstadt München vom 28.02.1989 zugelassen und im Lauf der Jahre immer wieder erweitert und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Landeshauptstadt München genehmigt. Der aktuellste Bescheid datiert vom 09.12.2010.

Mit Schreiben vom 19.12.2011 beantragte die Fa. Thyssen Dück die Genehmigung zur Änderung der Anlage, insbesondere für die Errichtung einer neuen Aufbereitungs- und Lagerhalle im Südwesten des Betriebsgeländes, die Lagerung und Behandlung von Metallabfällen in dieser Halle, die Neuregelung der Betriebszeiten sowie die Aktualisierung der genehmigten Einsatzstoffe und bisherigen Änderungen.

Die Zulassung vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Halle und der Außen- und Entwässerungsanlagen wurde ebenfalls beantragt.

Die Antragsunterlagen mussten in einigen Punkten nachgebessert werden und lagen am 24.02.2014 vollständig vor.

Der Antrag wurde am 20.03.2014 im Amtsblatt Nr. 8/2014 und im Internet der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden vom 03.04.2014 bis einschließlich 02.05.2014 im Dienstgebäude des Referates für Gesundheit und Umwelt und darüber hinaus in der Bezirksinspektion West zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Zur Präzisierung des Mengenaufkommens in der Anlage wurde der Antrag am 10.06.2014 mit geändertem Bekanntmachungstext erneut im Amtsblatt Nr. 16/2014 sowie im Internet der Lan-

des Hauptstadt München öffentlich bekannt gemacht. Der unveränderte Antrag mit Unterlagen wurde nochmals vom 23.06.2014 bis 22.07.2014 im Referat für Gesundheit und Umwelt und in der Bezirksinspektion West ausgelegt.

Der Termin für die Erörterung der Einwendungen wurde mehrfach verschoben, was jeweils am 10.06.2014 und 29.08.2014 im Amtsblatt sowie im Internet der Landeshauptstadt München bekannt gemacht wurde.

Folgende Fachdienststellen und -behörden wurden beteiligt und gaben ihre Stellungnahme ab:

- Referat für Stadtplanung und Bauordnung
vom 27.06.2014, 09.01.2015 und 10.05.2017
- Münchner Stadtentwässerung
vom 14.04.2014 und 01.12.2016
- Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion
vom 04.08.2014
- Kreisverwaltungsreferat – Verkehrsordnung
vom 01.04.2014
- Abfallwirtschaftsbetrieb München
vom 09.04.2014
- DB Services Immobilien GmbH
vom 17.04.2014
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
vom 17.04.2014
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2
vom 19.02.2014
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
vom 03.04.2014
- Stadtwerke München Infrastruktur GmbH
vom 10.04.2014
- Referat für Gesundheit und Umwelt – Fachbereich Altlasten
vom 16.01.2012
- Referat für Gesundheit und Umwelt – fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
vom 15.02.2012
- Referat für Gesundheit und Umwelt – Fachbereich Umweltvorsorge
vom 14.05.2012
- Referat für Gesundheit und Umwelt – Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht
vom 19.09.2014, 13.01.2015 und 22.01.2015

Die Bezirksausschüsse des 21. und des 22. Stadtbezirks wurden gemäß § 3 der Bezirksausschusssatzung gehört. Am 14.05.2015 fand eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder

der Bezirksausschüsse sowie die interessierte Öffentlichkeit im Rathaus Pasing statt. In den Stellungnahmen der Bezirksausschüsse wurde vorgetragen, dass eine endgültige qualifizierte Bewertung des Vorhabens erst nach Vorlage der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, insbesondere des Referates für Stadtplanung und Bauordnung sowie des Referates für Gesundheit und Umwelt erfolgen könne.

Gegen das Vorhaben wurden von mehreren Anwohnern (z.T. mittels Unterschriftenlisten) sowie der aurelis real Estate GmbH fristgerecht Einwendungen erhoben. Auch von den Bezirksausschüssen des 21. und 22. Stadtbezirks wurden in ihren vorläufigen Stellungnahmen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insbesondere wurde vorgetragen, die verkehrliche Erschließung der Anlage sei ungeeignet, es komme zu Staubbelastungen und Verwehung von Rost und Metallstaub über weite Strecken, die Lärmimmissionen seien zu hoch, was zu Gesundheitsgefährdungen führe. Es wurde gefordert, die Halle komplett zu schließen sowie die Betriebszeiten beizubehalten bzw. einzuschränken. Darüber hinaus wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit angezweifelt, da der Anlagentypus in ein Industriegebiet gehöre. Auch die Hallenhöhe solle reduziert werden, damit diese sich harmonisch in das Landschaftsbild einfüge.

Die Erörterung der Einwendungen fand am 20.10.2014 zusammen mit den beteiligten Behörden und Fachstellen sowie Vertretern der Bezirksausschüsse statt.

Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 25.02.2015 zugelassen.

Im Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 30.05.2016 und im Internet der Landeshauptstadt München wurde bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Entwurf dieses Bescheides wurde der Antragstellerin bzw. deren anwaltlichem Vertreter mit Schreiben vom 13.07.2016 zur Stellungnahme übermittelt. Daraufhin fand am 10.11.2016 ein Gespräch im Referat für Gesundheit und Umwelt mit Vertretern der Antragstellerin und dem anwaltlichem Vertreter statt. Die noch offenen Punkte konnten mit nochmaliger Einbindung der Fachreferate abschließend am 10.05.2017 geklärt werden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit:

Die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt – ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht:

Die Genehmigungspflicht der Maßnahme ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffern 8.9.1.1, 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

3. Verfahrensmäßige Voraussetzungen:

3.1 Allgemein:

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) festgesetzten Anforderungen.

Die Genehmigung war im förmlichen Verfahren zu erteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV). Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden, Fachstellen und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Bedenken, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, wurden dabei nicht geäußert.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des beantragten Änderungsgenehmigungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Entsprechend Ziffer 8.7.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das o.g. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“) entsprechend § 3c UVPG durchzuführen.

Bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens im Jahr 2010 wurde ein Screening-Verfahren durchgeführt, in dessen Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten waren, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Für die vorliegende wesentliche Änderung der Anlage wurde daher ausschließlich der Änderungsumfang des Vorhabens begutachtet. Die bestehende Abfallentsorgungsanlage wurde, unabhängig von der Einstufung als Altbestand, gemäß Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG als Vorbelastung in die Vorprüfung miteinbezogen.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Begutachtung zur allgemeinen Vorprüfung durch das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH vorgelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 3c UVPG dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nach-

teilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Von der Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH wurden sämtliche im UVPG genannten Aspekte beleuchtet. Nach Prüfung durch die zuständige Behörde ergibt sich folgende

Gesamtbewertung:

Die aufgeführten nachteiligen Umweltauswirkungen sind unter Beachtung der durch die Betreiberin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich ihres Ausmaßes, Schwere, Komplexität, Dauer und Häufigkeit als gering zu bewerten. Grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Lage des Standortes auszuschließen.

Ein besonderes Gefährdungsrisiko ist bei den im Genehmigungsantrag genannten Abfällen insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft nicht erkennbar bzw. durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

Erhebliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete und auf deren Erhaltungsziele, die mit dem Vorhaben einhergehen, sind aus fachtechnischer Sicht nicht zu erwarten. Einzige Ausnahme bilden die Nummern 2.3.9 und 2.3.10 der Anlage 2 zum UVPG. Die Landeshauptstadt München stellt einen dicht besiedelten Ballungsraum dar, für welchen sowohl ein Luftreinhalte- als auch ein Lärminderungsplan mit einem jeweils umfangreichen Maßnahmenkatalog aufgestellt wurde. Die Auswirkungen des Vorhabens sind jedoch in der Gesamtheit als überschaubar zu werten.

4. Genehmigungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist einerseits die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Änderung der Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird

und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Einhaltung der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Folgende Regelungen wurden festgesetzt:

Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 12 BImSchG. Soweit Nebenbestimmungen nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sind, sind sie zur Ausräumung von Genehmigungshindernissen erforderlich. Es war insbesondere zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und die Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu den wichtigsten Festlegungen wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

4.1 Allgemeines (Ziffer III.1)

Die Verpflichtung, Unterlagen den Angehörigen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen (Ziffer III.1.6), ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Um auch der Genehmigungsbehörde eine rasche Beurteilung eventueller Störungen und ggf. notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Informationspflicht der Anlagenbetreiberin festgesetzt (Ziffer III.1.3).

4.2 Dokumentation (Ziffer III.2)

Die Anordnung, ein Betriebstagebuch in bestimmter Weise zu führen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 3 KrWG.

Die Jahresübersicht, die im Wesentlichen einen Auszug aus dem Betriebstagebuch darstellt, dient nicht nur der behördlichen Kontrolle, sondern auch der freiwilligen Selbstkontrolle der Anlagenbetreiberin und damit letztlich der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und damit zur Einhaltung der Betreiberpflichten im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG dienen darüber hinaus die geforderte Betriebsordnung und das Betriebshandbuch (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

4.3 Baustellenbetrieb (Ziffern III.3)

Die Festlegungen unter Ziffer III.3 dieses Bescheides dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, § 12 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG. Sie wurden festgesetzt, um die von der Baustelle ausgehenden Lärm- und Staubemis-

sionen zu minimieren.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Lärmschutz (Ziffer III.4.1)

Die geforderten Lärmrichtwerte basieren auf den Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm vom 26.08.1998), der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München und der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage. Ihre Festsetzung dient dem Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Geräuscheinwirkungen. Unabhängig hiervon besteht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für Anlagenbetreiber die Pflicht, Emissionen zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten.

Aufgrund der Vorbelastung durch andere Firmen im umliegenden Gewerbegebiet kann die Fa. Thyssen Dück bzw. Fa. Cronimet Alfa die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA-Lärm nicht immer voll ausschöpfen. Die Immissionsrichtwerte sind teilweise zu reduzieren.

Die Begrenzung und Dokumentation der Betriebslaufzeiten der eingesetzten Aggregate in Ziffer III.4.1.5 ist geboten, um die Einwirkzeiten einzelner Lärmemissionen verursachender Betriebsvorgänge einzuschränken. Dadurch soll die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte gewährleistet werden.

Rechtsgrundlage für die Messauflagen in Ziffer III.4.1.8 ist § 28 BImSchG. Nur durch Messungen kann festgestellt werden, ob den festgesetzten Auflagen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Die mit diesem erheblichen öffentlichen Interesse abzuwägende entgegenstehende finanzielle Belastung der Antragstellerin vermag ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

4.4.2 Luftreinhaltung (Ziffer III.4.2)

Die Festlegungen unter Ziffer III.4.2 dieses Bescheides dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, § 12 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG. Sie wurden festgesetzt, um die von der Anlage ausgehenden Abgas- und Staubemissionen zu minimieren.

Die geforderten Emissionsbegrenzungen in Ziffer III.4.2 basieren auf den Bestimmungen der TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002).

Zur Vermeidung von Staubverwehungen und diffusen Staubemissionen wurden Auflagen zur Lagerung und ggf. Befeuchtung von zwischengelagerter Schredderleichtfraktion festgesetzt (Ziffer III.4.2.8).

4.5 Abfallrecht

4.5.1 Annahme (Ziffer III.5.1)

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass in der Anlage nur solches Material angenommen wird, für das die Anlage auch zugelassen ist, und Materialien aussortiert werden, die zu einer Gefährdung der Arbeitskräfte in der Anlage bzw. zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen könnten.

4.5.2 Abfallverwertung und -beseitigung (Ziffer III.5.3)

Die Festlegungen zur weiteren Verwertung und Beseitigung von im Anlagenbetrieb anfallenden Abfällen dienen der Umsetzung der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) festgelegten Grundsätze und damit der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle.

Die Anordnungen in Ziffer III.5.3.7 wurden insbesondere getroffen, um zu vermeiden, dass es durch gefährliche Stoffe wie z.B. Quecksilber im Elektronikschrott im Rahmen der Behandlung im Schredder zu Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf und somit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit kommt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 3 KrWG).

Die Ergebnisse der durchgeführten Sonderbeprobungen der Schredderleichtfraktion in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Schredderleichtfraktion aufgrund des hohen Kohlenwasserstoffgehaltes als gefährlicher Abfall eingestuft werden muss. Um einen fachlich korrekten Entsorgungsweg zu gewährleisten, war die Festlegung der Auflagen unter Ziffern III.5.3.7 bis III.5.3.11 geboten.

Die Anordnung der Verpflichtung in Ziffer III.5.3.12, den Wechsel des Entsorgungsweges der Schredderleichtfraktion anzuzeigen, basiert auf § 12 Abs. 2c Satz 1 und 2 BImSchG.

4.6 Altlasten (Ziffer III.6)

Bei der vorherigen Nutzung des Grundstückes kam es in vereinzelt Bereichen zu einer Anreicherung von Verunreinigungen im Untergrund. Insbesondere sind Bleirückstände durch die Nutzung des Schießplatzes zurückgeblieben. Die Auflagen für den Bereich der Altlasten sollen der Verfrachtung von belastetem Aushubmaterial oder einer Auswaschung der Kontaminationen im Boden in das Grundwasser entgegenwirken.

4.7 Grundwasserschutz (Ziffer III.7)

Die Auflagen zum Grundwasserschutz sollen verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen können. Sie sollen insbesondere gewährleisten, dass die Bodenbefestigung medienbeständig ausgeführt wird.

4.8 Erschließung (Ziffer III.8)

Die aufschiebende Bedingung in Ziffer III.8 dient der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Ohne verkehrliche Erschließung kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Durch die Festsetzung einer aufschiebenden Bedingung wird ge-

währleistet, dass die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erst erfolgen darf, wenn der Grundstückskauf auch im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Grundbucheintragung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht mehr entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4.9 Entwässerung (Ziffer III.9)

Die aufschiebende Bedingung in Ziffer III.9.1 dient der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Ohne die Genehmigung der Entwässerungsplanung durch die Münchner Stadtentwässerung fehlt es an der notwendigen Erschließung, was ein Entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bedeuten würde (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4.10 Eisenbahnrecht (Ziffer III.10)

Die aufschiebende Bedingung in Ziffer III.10.1 dient der Schaffung der Genehmigungsvoraussetzungen. Ohne die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der gesondert bei der Regierung von Oberbayern, SG 23.2, zu beantragenden Errichtung der Gleisanlagen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, ist die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrags beruht auf den Angaben zu Verkehr und Lärm in den Antragsunterlagen. Ohne Verwirklichung des Gleisanschlusses müsste das gesamte Vorhaben unter den veränderten Bedingungen (In- und Output nur per Lkw, veränderte Schallquellen) gutachterlich neu bewertet und durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Das gesamte Genehmigungsverfahren wäre zu wiederholen.

Die übrigen Forderungen unter Ziffer III.10 dienen der Sicherung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und ungestörten Eisenbahnverkehrs. Sie waren als Belange des Eisenbahnverkehrs in diesen Bescheid mit aufzunehmen.

4.11 Naturschutzrecht (Ziffer III.11)

Die Untere Naturschutzbehörde hat der vorgelegten Freiflächenplanung zugestimmt. Die Auflagen unter Ziffer III.11 dienen dem Schutz des Baumbestandes sowie der verträglichen Umsiedelung gefährdeter Arten während der Baumaßnahmen. Darüber hinaus sollen sie die Errichtung der Außenanlagen gewährleisten.

4.12 Brandschutz (Ziffer III.12)

Die Branddirektion hat Auflagen formuliert, um den Brandschutz zu gewährleisten.

4.13 Arbeitsschutz (Ziffer III.13)

Die Auflagen unter Ziffer III.13 gehen auf Forderungen der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt zurück und waren als Belange des Arbeitsschutzes in die Genehmigung mit aufzunehmen.

4.14 Verkehrsordnung (Ziffer III.14)

Für den Bereich Verkehr wurden Auflagen festgesetzt, die dazu dienen, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu wahren.

4.15 Sparten der Stadtwerke München (Ziffer III.15)

Die Auflagen dienen der Sicherung der vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke München GmbH im Umgriff des Vorhabens, insbesondere während der Baumaßnahmen.

5. Einwände der Bezirksausschüsse des 21. und 22. Stadtbezirkes

In den Stellungnahmen wurden verschiedene Punkte angeführt, die im Rahmen des Erörterungstermins mitbehandelt wurden. Die Würdigung dieser Vorträge erfolgt daher ebenfalls unter Punkt 6.

6. Würdigung der Einwendungen

Die vorgetragenen Einwendungen wurden im Genehmigungsverfahren im Benehmen mit den betroffenen Fachbehörden eingehend geprüft und der Antragstellerin bekannt gegeben. Sie werden, soweit ihnen nicht durch Auflagen und Bedingungen (Ziffer III. dieses Bescheides) Rechnung getragen werden konnte, aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen:

6.1 Verkehr:

6.1.1 Zufahrt über Kallenbergstraße – Rupert-Bodner-Straße:

Es wird eine Erhöhung der Verkehrsbelastung für das Wohngebiet befürchtet und vorgebracht, die eingezeichnete Werkstraße im hinteren Teil der Anlage sei zu schmal und daher nicht befahrbar. Daher würde das Tor 1 an der Rupert-Bodner-Straße widerrechtlich als Zu- und Abfahrt für Lkw genutzt. Es wird gefordert, das Tor 1 auch für Mitarbeiter und Besucher zu schließen und ausschließlich die Zufahrt über die Bergsonstraße offen zu halten.

Stellungnahme:

Die Bergsonstraße ist für das beantragte Lkw-Aufkommen ausreichend dimensioniert. Die Lkw-Zufahrt erfolgt seit Jahren über die Bergsonstraße und im weiteren Verlauf über die innerbetrieblichen Erschließungsstraßen. Diese sind ausreichend breit bemessen, um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu gewährleisten. An Engstellen sind entsprechende Hinweisschilder aufgestellt.

Die Rupert-Bodner-Straße erschließt ein Gewerbegebiet und wird von den dort ansässigen Gewerbebetrieben als Zufahrt genutzt. Der Pkw-Verkehr zur Anlage der Fa. Thyssen Dück ist von untergeordneter Bedeutung. Eine Schließung des Tores 1 für Mitarbeiter und Besucher der Anlage wird von der Antragstellerin abgelehnt, wäre unverhältnismäßig und kann aus rechtlicher Sicht nicht gefordert werden.

6.1.2 Kreuzung Bergsonstraße – Tor 2:

Es wird vorgetragen, Radfahrer würden durch die Vorfahrtreglung für Lkw gefährdet. Dazu wird die Installation einer Lichtzeichenanlage vorgeschlagen.

Stellungnahme:

Die Abteilung Verkehrsordnung des Kreisverwaltungsreferates wurde im immissionschutzrechtlichen Verfahren eingeschaltet. Auf deren Vorschlag hin wurde unter Ziffer III.14.2 angeordnet, an der Ausfahrt auf Privatgrund ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht! In Schrittgeschwindigkeit ausfahren!“ anzubringen. An der Kreuzung zur Bergsonstraße handelt es sich jedoch bereits um öffentlichen Verkehrsgrund, der nicht mehr im Einflussbereich der Antragstellerin liegt und den auch andere Firmen nutzen (DB und Berger Beton). Verkehrslenkende und verkehrsordnende Maßnahmen unterliegen ohne Ausnahme einem gesonderten Verfahren, das die Straßenverkehrsbehörde, hier das Kreisverwaltungsreferat, gesondert durchzuführen hat.

6.1.3 Lkw-Aufkommen:

Das Lkw-Aufkommen werde als zu niedrig eingeschätzt, der Lkw-Verkehr der vermieteten Hallen sei nicht berücksichtigt.

Stellungnahme:

Die Anzahl der Lkw-Fahrten wurde in der Prüfung des Genehmigungsantrages für die Firmen Thyssen Dück und Cronimet Alfa berücksichtigt, erscheint im Hinblick auf die beantragten Durchsatzmengen und durchschnittliche Lkw-Beladung plausibel und wurde unter Ziffer I. „Neuregelung der Betriebszeiten“ auf Seite 2 dieses Bescheides entsprechend festgesetzt. Verstöße gegen die Festlegungen des Bescheides können verwaltungsrechtlich geahndet werden. Das Verkehrsaufkommen der Mieterin Rhenus Data Office GmbH unterlag einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und ist mit ca. zwei bis drei Lkw pro Tag von untergeordneter Bedeutung.

Mit dem Vorhaben wird zudem eine Verbesserung der Verkehrssituation durch Verlagerung des Abtransportes auf die Schiene angestrebt.

6.1.4 Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes wird angezweifelt. Es wird unterstellt, dass weitere Großbauprojekte in der Umgebung nicht berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wird gefordert, dass es zu keiner Verschlechterung der Erschließungssituation für die Gewerbeflächen in der Rupert-Bodner-Straße kommen dürfe und die Knotenpunkte und Gesamtbelastung der Bergsonstraße betrachtet werden.

Stellungnahme:

Bei der Erstellung von Verkehrsgutachten von Neubauprojekten in der Stadt München dient grundsätzlich das Verkehrsmodell der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung als Grundlage. Darin werden alle bestehenden und geplanten Projekte verkehrlich berücksichtigt.

Die Lkw-Zufahrt zum Gelände erfolgt antragsgemäß über das Tor 2 an der Bergsonstraße. Die Rupert-Bodner-Straße wird daher mit keinem zusätzlichen Verkehr belastet. Die Firmen Thyssen Dück und Cronimet Alfa weisen ihre Kunden und Fahrer an, die Zufahrt

über die Bergsonstraße zu nutzen. Zudem weisen Schilder im Umkreis der Anlage auf die Lkw-Einfahrt über die Bergsonstraße hin.

Während des Erörterungstermins wurde ein Gutachten angesprochen, das besage, das Gewerbegebiet dürfe in seiner jetzigen Ausgestaltung aufgrund der verkehrlichen Situation gar nicht genutzt werden. Ein solches Gutachten ist weder dem Referat für Gesundheit und Umwelt noch der Abteilung Stadtentwicklungsplanung im Referat für Stadtplanung und Bauordnung bekannt.

6.2 Planungs- und Naturschutzrecht

6.2.1 Gewerbe- oder Industriegebiet?

Es wird vorgetragen, die geplante Anlage sei eine Industrieanlage und gehöre nicht in ein Gewerbegebiet.

Stellungnahme:

Die Bestandsanlage befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE). Diese wurde mit Planfeststellungsbeschlüssen vom 03.11.1982 und 28.02.1989 zugelassen und genießt Bestandsschutz. Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB), der im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung überwiegend als Gewerbegebiet mit „vorrangigen Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“ sowie als Fläche für Sportanlagen dargestellt ist. Das Gewerbeflächenentwicklungsprogramm GEWI weist die Gewerbefläche als sogenannte A-Fläche für das einfach-produzierende Gewerbe aus. Der Eingriff in eine Teilfläche der Sportanlage ist marginal. Es handelt sich um eine Sportnutzung von untergeordneter Bedeutung.

Bei der geplanten Erweiterung (Hallenneubau) handelt es sich nach fachlicher Einschätzung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung um eine angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten, gewerblichen Betriebs nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Dem Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (GE, kleiner Teil Sportfläche) widerspricht. Ob es sich hierbei um einen „Gewerbebetrieb“ im Sinne des § 8 BauNVO (GE) oder einen „Industriebetrieb“ im Sinne des § 9 BauNVO (GI) handelt, ist für die bauplanungsrechtliche Beurteilung nicht entscheidungserheblich. Die Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan soll im Zuge einer allgemeinen Aktualisierung erfolgen.

6.2.2 Entwicklungsmöglichkeiten:

Es bestehen Planungen, das Gewerbegebiet Rupert-Bodner-Straße zu einem Wohnstandort umzuwidmen. Daher wird gefordert, dass das Vorhaben dieser Entwicklung nicht entgegenstehen dürfe. Zudem dürfe es nicht zu Restriktionen für die Grünflächen der sensibleren Nutzung kommen.

Stellungnahme:

Die Umwidmung des Gewerbegebiets Rupert-Bodner-Straße (Bebauungsplan Nr. 950) befindet sich erst im Planungsstadium, eine Wohnbebauung ist derzeit nicht möglich. Ein diesbezüglicher Nutzungswunsch kann im vorliegenden Verfahren daher keine Berücksichtigung finden.

Allerdings haben Voruntersuchungen gezeigt, dass die geplante Neubauhalle sich positiv auf die Nutzungsmöglichkeiten des Planungsgebietes auswirkt, da die Halle im Vergleich zur bestehenden Anlagenausgestaltung lärm- und staubmindernd wirkt.

6.2.3 Landschaftsbild:

Es wird gefordert, dass sich die Halle harmonisch in das Gesamtbild des vorhandenen Geländes einfügt und die Fassaden ökologisch gestaltet werden. Auch seien denkmalgeschützte Gebäude im Umkreis der Anlage (insbesondere das ehemalige Heizkraftwerk in der Rupert-Bodner-Straße) zu berücksichtigen. Von mehreren Seiten wird eine Reduzierung der Hallenhöhe z.B. durch Platzierung des Lichtbandes an tiefster Stelle oder Tieferlegung des gesamten Baukörpers in das Erdreich gefordert.

Stellungnahme:

Die Höhe der Halle ist mit der absoluten Höhe des Bahnbetriebswerkes in unmittelbarer Nachbarschaft vergleichbar. Dies wurde mittels Höhenprofilschnitt während des Erörterungstermins verdeutlicht. Auch die mit den Antragsunterlagen eingegebene Sichtfeldanalyse (Anlage 16) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in die Beurteilung einbezogen.

Die Hallenhöhe ist nach Angaben der Antragstellerin betriebstechnisch bedingt durch die Ausleger der für die Beladung der Waggons eingesetzten Bagger. Die Erschließung der Halle mit innerbetrieblichen Gleisanlagen erfordert eine ebenerdige Bauausführung, weshalb eine Tieferlegung ins Erdreich ausgeschlossen ist.

Daneben dient die Halle als Lärmschutzwand gegenüber der südwestlich gelegenen Wohnbebauung.

Die Fassadenbegrünung ist in den Antragsunterlagen vorgesehen und wurde im Genehmigungsbescheid vollumfänglich festgesetzt. An welcher Stelle das Lichtband platziert wird, obliegt der planerischen Freiheit der Antragstellerin.

6.2.4 Ausgleichsflächen:

In den vorläufigen Stellungnahmen der Bezirksausschüsse wurde gefordert, die ökologisch wertvollen Gebiete in der Umgebung (Langwieder Heide) zu berücksichtigen und zu schützen. Es bestehe bereits jetzt schon ein Mangel an Grün, der noch verstärkt würde. Darüber hinaus wird eine Realisierung von Ausgleichsflächen möglichst vor Ort angestrebt.

Stellungnahme:

Nach Information des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist die Langwieder Heide mit Ausgleichsflächen weitgehend belastet, daher wird ein Ausgleich auch in der Fröttmaninger Heide als möglich erachtet. Auch der Vortrag des mit der Grünplanung beauftragten Gutachters während des Erörterungstermins bestätigte dies.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist der Flächeneingriff durch das Bauvorhaben vergleichsweise gering. Zudem sei der Münchner Westen in der Vergangenheit stärker mit Ausgleichsflächen wie z.B. der Langwieder Heide, der Aubinger Lohe u.a. aufgewertet worden. Die Eigentumsverhältnisse in der Umgebung begrenzen die

Verfügbarkeit von Flächen, die sich als Ausgleichsfläche eignen.

Im südwestlichen Bereich der Anlage werden neue Grünflächen geschaffen, die Anrechnung von Ausgleichsflächen in der Fröttmaninger Heide ist zulässig. Es besteht keine rechtliche Handhabe, Ausgleichsflächen nur in der Nähe zu fordern.

6.2.5 Baumfällungen:

Zur Vermeidung von Baumfällungen wird die Verlagerung von Maschinen bzw. der Halle vorgeschlagen. Baumfällungen sollten auf ein Minimum reduziert werden und es sei eine angemessene Ersatzpflanzung vorzusehen. Es wird gebeten, den Erhalt des vorhandenen Baumbestandes durch Planungsoptimierung zu prüfen.

Stellungnahme:

Die vorhandenen und geplanten Gleisradien und -längen bedingen die Lage der geplanten Halle. Aufgrund des geringen Abstandes der Halle zu den angrenzenden Bereichen im Westen und Süden ist ein Erhalt weiteren Baumbestandes nicht möglich. Der Freiflächengestaltungsplan sieht umfangreiche Neubereiche vor. Auch der derzeit versiegelte Parkplatz für Mitarbeiter wird in Rasengittersteinen ausgestaltet und bepflanzt.

Die Magerstandorte entlang der Bahnflächen sind aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht mit Gehölzen aufzuforsten sondern müssen erhalten werden. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind mit dem behördlichen und dem Verbandsnaturschutz abgestimmt und werden bescheidmäßig festgesetzt.

6.2.6 Fehlende Dachbegrünung:

Stellungnahme:

Da es sich um eine gebrauchte Halle handelt, die auf dem Gelände wiedererrichtet werden soll, ist eine Dachbegrünung aus statischer Sicht nicht möglich.

Dies wurde im Vorfeld mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt und soll durch intensive Fassadenbegrünung kompensiert werden.

6.3 Luftreinhaltung

6.3.1 Staubbelastung:

Es wird beklagt, dass Verpuffungen und Feinstaubbelastungen durch das Zementwerk Berger Beton extrem zugenommen hätten. Auch der Papierschredder der Fa. Rhenus Data Office GmbH sei zu berücksichtigen. Zudem käme es zu weiteren Staubemissionen aus der Metallverarbeitung, die sich als Rost in der Umgebung niederschlagen.

Stellungnahme:

Die Transportbetonanlage der Fa. Berger Beton ist baurechtlich genehmigt und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es handelt sich hier auch nicht um ein Zementwerk.

Der Papierschredder ist ebenfalls nicht verfahrensgegenständlich. Er wurde in einem besonderen Verfahren immissionsschutzrechtlich beurteilt, befindet sich in einer geschlossenen Halle und trägt nicht zu Emissionen bei.

Die bestehenden Anlagen im Freien wie Schredder und Schrottschere sind von den Änderungen nicht betroffen, daher hier ebenfalls nicht verfahrensgegenständlich und unterliegen im Übrigen entsprechenden Auflagen zur Luftreinhaltung. Bei der Bearbeitung im Schredder wird die Abluft gereinigt. Die festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen wurden immer eingehalten.

Aufgrund der Grobstückigkeit der gelagerten Metallabfälle sind die Staubemissionen nur gering. In der Halle werden nur Edelstahlschrotte gehandhabt. Zudem haben Metallspäne im Gegensatz zu Papier, Holz oder Bauschutt ein vergleichsweise hohes spezifisches Gewicht und werden nicht weit getragen.

Untersuchungen in der Vergangenheit zum rötlichen Niederschlag in der Umgebung haben einen Zusammenhang mit dem Schredderbetrieb der Fa. Dück nicht bestätigt. Vielmehr handelte es sich um Rotalgen.

6.3.2 Wegfall der Lagerhöhenbeschränkung:

Durch die Aufhebung der Lagerhöhenbeschränkung von 6 m wird die Windverteilung von Partikeln durch Lagerung geschredderter Rohstoffe in unbegrenzter Höhe befürchtet.

Stellungnahme:

Die Lagerhöhenbeschränkung ist historisch bedingt und sollte der Begrenzung der Lagermenge dienen. Da im Bescheid erstmals Lager- und Durchsatzmengen verbindlich festgesetzt werden, wird diese Regelung hinfällig.

Durch die Aufhebung der Lagerhöhenbegrenzung wird die bislang zulässige Höhe nur bei Engpässen zeitweilig und nicht erheblich überschritten. Eine Erhöhung der Lagerhöhe erfordert auch eine größere Grundfläche für die Lagerung, um stabile Halden zu ermöglichen. Die Lagerhöhe ist damit bereits physikalisch begrenzt.

Im Übrigen sind Abwehungen von Schrotthalden vernachlässigbar gering.

6.3.3 Luftimmissionsmessungen:

Es werden Luftimmissionsmessungen von Stäuben (inklusive Feinstaub, Dieselruß etc.) gefordert.

Stellungnahme:

Feinstaubmessungen sind nur mit erhöhtem Aufwand und Kosten durchzuführen, für deren Anordnung im Rahmen der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz keine gesetzliche Vorgabe besteht. Es werden jedoch regelmäßig Emissionsmessungen durchgeführt, so dass die Anordnung von Luftimmissionsmessungen unverhältnismäßig wäre.

6.3.4 Langzeitmessungen:

Es wurde moniert, warum im Vorfeld keine Langzeitmessungen für Staub und Lärm durchgeführt wurden. Private Messungen seien bereits vor Jahren erhöht gewesen.

Stellungnahme:

Langzeitmessungen an einzelnen Gewerbestandorten sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es werden an exponierten Stellen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt

Messungen der Staubimmissionen und auch Schallpegelmessungen im Rahmen der Lärminderungsplanung durchgeführt. Diese stehen jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb der Fa. Thyssen Dück.

Die Messungen müssen von einem anerkannten Messinstitut durchgeführt werden, nur dann sind private Messungen aussagekräftig und können berücksichtigt werden.

6.3.5 Staubkontingente:

Es wurde gefordert, dass es durch die Planung nicht zu einer Einschränkung bestehender Staubkontingente, insbesondere im Bebauungsplan Nr. 950, kommen dürfe. Auch dürfe die Summenwirkung nicht zu Lasten des bestehenden Nachbargewerbes gehen.

Stellungnahme:

Es sind keine Staubkontingente festgelegt. Hierfür besteht auch keine Rechtsgrundlage

6.4 Lärmschutz

6.4.1 Bauliche Ausführung:

Die Halle ist zweiseitig offen. Es wird bezweifelt, wie der Schallschutz zustande komme. Die Reflexionen innerhalb der Halle erzeugen eine Echowirkung. Daher wird die Schließung der Halle an allen Seiten und maximal lärmabsorbierende Ausführung gefordert. Schallschutzwände sollten auch östlich der Halle in entsprechender Höhe errichtet werden. Darüber hinaus wird die vollständige Einhausung der Anlage begehrt.

Stellungnahme:

Der Schallschutz muss vorrangig Richtung Süden und Westen gewährleistet sein. Die Halle ist nach Südwesten und nach Nordwesten geschlossen und schirmt dadurch die Wohngebiete in dieser Richtung besser ab als bisher. Die bestehende Lärmschutzwand wird nach Erstellung der Halle zusätzlich im Nordwesten neu errichtet.

Eine vollständige Einhausung der Anlage ist weder wirtschaftlich zumutbar noch Stand der Technik. Auch die Antragstellerin lehnt eine Schließung der Halle ab. Zum Einen ändere sich dadurch die Statik, zum Anderen würde dies ein beidseitiges Beladen der Wagons verhindern.

Die Reflexionen als auch die Lkw-Bewegungen auf dem Gelände sind im Schallgutachten berücksichtigt. Solange mit der beantragten Planung die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden, kann die Genehmigungsbehörde nicht vorschreiben, wie die Halle ausgeführt wird. Die vom Betrieb einzuhaltenden Immissionsrichtwerte wurden unter Ziffer III.4.1.2 festgesetzt.

6.4.2 Betriebszeiten:

Es wird gefordert, die beantragte Betriebszeitenerweiterung nur für Arbeiten in geschlossenen Hallen zuzulassen. Alternativ sollen die bestehenden Betriebszeiten beibehalten werden. Auch wird verlangt, den Spänebrecher nur bis 18:30 Uhr zu betreiben.

Stellungnahme:

Bisher war z.B. der Einsatz des Schredders durchgehend von 7:00 bis 18:30 Uhr erlaubt.

Die bescheidmäßige Verlängerung der Betriebszeit um eine halbe Stunde wochentags auf 19:00 Uhr statt bisher 18:30 Uhr sowie samstags von 7:00 bis 14:30 Uhr bedeutet nicht, dass die Aggregate mit der neuen Genehmigung insgesamt länger in Betrieb sein werden, im Gegenteil: die einzelnen Aggregate im Außenbereich dürfen maximal je 8 Stunden pro Tag eingesetzt werden. Die maximalen Einsatzzeiten wurden für alle Aggregate festgeschrieben (Ziffer I. Neuregelung der Betriebszeiten). Die Einhaltung dieser Maximallaufzeiten muss mittels Betriebsstundenzähler für die in Ziffer III.4.1.5 genannten Aggregate im Betriebstagebuch dokumentiert werden und wird regelmäßig kontrolliert.

Der Spänebrecher wird in der neuen Halle platziert und trägt laut schalltechnischer Prognose nicht zur Erhöhung des Beurteilungspegels bei.

Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenz- bzw. Richtwerte bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage eingehalten werden. Daher kann dem Einwand nicht stattgegeben werden.

6.4.3 Lärm durch laufenden Betrieb:

Es wird gefordert, den Lärm von Lkw- und Schienenverkehr auf ein Minimum zu reduzieren. Dies soll durch die optimale Platzierung einer ausreichend hohen Lärmschutzwand erreicht werden.

Darüber hinaus werden weitere lärmreduzierende Maßnahmen für Maschinen im Freien gefordert (z.B. Schallschutz im Arbeitsbereich der Maschinen, schallreduzierte Maschinenbauteile u.ä.). Auch wird die Kontrolle durch Betriebsstundenzähler verlangt.

In mehreren Einwendungsschreiben wird die dauerhafte Überschreitung von 120 dB(A) täglich über 8 Stunden lang befürchtet, dies entspreche einem startenden Flugzeug. Auch wird angezweifelt, warum es zu keiner Erhöhung der Emissionswerte kommen soll, obwohl man sich bereits am Limit befinde.

Stellungnahme:

Es ist vorgesehen, den Materialabtransport zum Großteil über die Schiene abzuwickeln. Dazu wird ein neuer Gleisanschluss in die Halle verlegt. Der Lkw-Verkehr soll so auf ein Minimum reduziert werden.

Im Lärmgutachten wurde auch der Verkehrslärm der Anlage einbezogen. Die Platzierung der Lärmschutzwand wurde aufgrund dieser Prognose an optimaler Stelle vorgesehen.

Es werden keine zusätzlichen Maschinen im Freien aufgestellt. Schredder und Schrottschere sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, wurden jedoch – wie alle zum Einsatz kommenden Aggregate – in der erstellten Lärmprognose berücksichtigt. Die Halle sowie die nach Errichtung umzusetzende Lärmschutzwand bewirken eine weitere Reduzierung der von diesen Aggregaten ausgehenden Lärmimmissionen nach Süden und Westen.

Der Spänebrecher befindet sich in der Halle und ist so weit wie möglich gekapselt.

Die Einwirkzeiten der unter Ziffer III.4.1.5 genannten Aggregate werden über Betriebsstundenzähler kontrollierbar.

Schalleistungspegel entstehen in unmittelbarer Nähe der Maschinen. Im Erörterungstermin wurde ausgeführt, dass es häufig zu einer Verwechslung zwischen Schalldruck- und Schalleistungspegel komme. Bei dem Spänebrecher handelt es sich um ein langsam laufendes Aggregat. Auch sind die zu behandelnden buschigen Metallspäne nicht laut klingendes Material. Mit zunehmender Entfernung sind die Emissionen kaum noch wahrnehmbar.

Dem Lärmgutachter wurden für die Schallprognose Immissionsorte vorgegeben. Als maßgebliche Immissionsorte sind diejenigen im Umfeld der Anlage zu nennen, an denen am ehesten eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Die teils reduzierten Immissionsrichtwerte wurden mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt und werden laut Schallgutachten eingehalten. Dies muss zusätzlich 6 Monate nach Betriebsaufnahme durch Abnahmemessung nachgewiesen werden.

6.4.4 Immissionsrichtwerte:

Es wird eingewendet, dass am Immissionsort 1 (Rupert-Bodner-Straße 19) der Immissionsrichtwert i.H.v. 65 dB(A) bereits ausgeschöpft sei. Durch die Planung dürfe es nicht zu einer Einschränkung der Schallkontingente auf den Gewerbeflächen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 950 (GE Rupert-Bodner-Straße) kommen, insbesondere müsse die Summenwirkung beachtet werden und dürfe nicht zu Lasten des bestehenden Nachbar-gewerbes gehen.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes fordert eine zwingende Einhaltung der Lärmrichtwerte sowie eine weitere Reduzierung um 3 dB(A). Zudem solle das Referat für Gesundheit und Umwelt den Anlagenbetrieb häufiger und regelmäßiger kontrollieren.

Stellungnahme:

Auf den Immissionsort 1 wirken außer der Firmen Thyssen Dück und Cronimet Alfa keine weiteren lärmintensiven Betriebe ein. Aus diesem Grund wurde für diesen Immissionsort der nicht reduzierte Immissionsrichtwert für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) tags angesetzt. Sollten in der Zukunft weitere lärmintensive Betriebe angesiedelt werden, so müssen diese den um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert von 59 dB(A) einhalten, damit insgesamt keine Richtwertüberschreitung erfolgt.

Die Einhaltung der Lärmrichtwerte wird durch eine Messung überprüft werden. Eine weitere Reduzierung der Richtwerte ist in der TA-Lärm nicht vorgesehen und kann daher nicht gefordert werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt führt regelmäßige Anlagenkontrollen durch. Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrie-Emissionen. Die Kontrollhäufigkeit wird nach einem standardisierten Verfahren ermittelt und im Internet der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gegeben. Die Überwachungsberichte sind ebenfalls zu veröffentlichen und können eingesehen werden. Die Anlagenbegehungen erfolgen auch unangemeldet und in begründeten Fällen (z.B. bei Beschwerden oder ggf. notwendigen Nachkontrollen) zeitnah.

6.4.5 Lärmmessungen:

Die Einwender fragen, warum im Vorfeld keine Langzeitmessungen für Lärm durchge-

führt wurden. Private Messungen seien bereits vor Jahren erhöht gewesen.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes fordert den Nachweis, dass die festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden. Dazu sollen nach Errichtung Messungen an den Immissionsorten 1-7 über vier mal 7 Tage (jede Jahreszeit) mit Erfassung der meteorologischen Bedingungen durch ein unabhängiges Institut durchgeführt werden.

Stellungnahme:

Immissionsmessungen sind durch das Einwirken weiterer Emissionsquellen (z.B. Straßenverkehr) oft nicht möglich, so dass auf Emissionsmessungen und Ausbreitungsrechnungen zu den Immissionsorten zurückgegriffen werden muss. Langzeitmessungen über mehrere Tage sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Daher kann dieser Forderung nicht stattgegeben werden.

Zur Aussagekraft privater Messungen wird auf Ziffer 6.3.4 verwiesen.

6.5 Abfallrecht

Lagerung von Asbest und radioaktiven Stoffen:

Die Einwender beziehen sich auf die Planunterlagen, Punkt 7.3.2.2, und fragen, was diese Lagerung inmitten von mehreren Wohngebieten soll.

Stellungnahme:

Die Annahme und Lagerung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*) ist bereits zulässig und historisch bedingt. Hier erfolgt keine Änderung zum bisherigen Anlagenbetrieb. Asbest wird lediglich luftdicht verpackt angenommen und gelagert. Eine Behandlung findet nicht statt. Die Vorschriften zum Umgang mit asbesthaltigen Stoffen werden eingehalten, so dass hier keine Gefährdung der Mitarbeiter und Nachbarschaft zu befürchten ist.

Radioaktive Stoffe sind nicht im Eingangskatalog enthalten und sollen auch nicht gezielt angenommen werden. Dennoch kann es immer wieder vorkommen, dass im Eingangsmaterial radioaktive Bestandteile enthalten sind. Um derartige Stoffe erkennen zu können, unterhält die Fa. Thyssen Dück eine Anlage zur Detektion von Radioaktivität, sowohl an der Lkw-Waage als auch bei Anlieferungen mittels Eisenbahnwaggons. Falls sich in den Anlieferungen relevante radioaktive Störstoffe befinden, werden diese sofort erkannt und ausgeschleust, in einem Sperrlager kurzfristig sichergestellt und in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ordnungsgemäß entsorgt.

6.6 Wasserrecht

Es wird gefordert, belastetes Wasser zurückzuhalten. Insbesondere sei sicherzustellen, dass das Grundwasser nicht gefährdet wird.

Stellungnahme:

In den nicht überdachten Lagerboxen auf der Freifläche ist die Lagerung von Edelstahlschrott geplant. Der Bereich der Lagerboxen wird gefällemäßig begrenzt, wasserun-

durchlässig ausgeführt und entwässert zusammen mit dem Niederschlagswasser der Dachflächen über das neu geplante Regenrückhaltebecken mit angeschlossenen Koaleszenzabscheider in den städtischen Abwasserkanal. Für diese geplante Entwässerung ist ein separater Entwässerungsantrag bei der Münchner Stadtentwässerung zu stellen.

In der neu zu errichtenden Halle werden nach den vorgelegten Planungen trockener Edelstahlschrott und mit Emulsion verunreinigte Späne gelagert. Das Spänelager wird als stoffdichte Wanne mit entsprechend doppelter HDPE-Dichtungsbahn ausgeführt. Zusätzlich ist eine in den Betonboden eingelassene Emulsionsrückführung in einen entsprechenden unterirdischen, doppelwandigen Lagerbehälter (10.000 l) geplant. Der Behälter ist mit einem bauartzugelassenen Füllstandsanzeiger und Leckageerkennung ausgestattet.

Diese Maßnahmen gewährleisten einen ausreichenden Schutz des Grundwassers und des Bodens vor einem Eintrag gefährlicher Stoffe.

6.7 Altlasten

Es wurde gefragt, wie mit den Altlasten umgegangen wird.

Stellungnahme:

Anlässlich der Stilllegung der Schießanlage des ESV München Neuaubing e.V. wurde in Absprache mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt eine Altlastenuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in Anhang 17 der Antragsunterlagen dargestellt. Insbesondere handelt es sich um bleihaltige Rückstände aus dem Betrieb der Schießanlage, die ordnungsgemäß unter Beachtung der Auflagen unter Ziffer III.6 dieses Bescheides entsorgt werden.

6.8 Stille Enteignung

Es wird eingewendet, dass die beantragte Änderung einer stillen Enteignung durch Wertminderung der Objekte der Einwender gleichkomme.

Stellungnahme:

Die Anlage der Fa. Thyssen Dück wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.11.1982 zugelassen und genießt insoweit Bestandsschutz. Die begehrte Errichtung der Aufbereitungs- und Lagerhalle für Betriebseinheit 2 soll zu einer Verlagerung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in geschlossene Bereiche (Halle) führen und damit zu einer Verbesserung insbesondere hinsichtlich Lärmschutz, Luftreinhaltung und Grundwasserschutz.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) und auf dem Kostenverzeichnis (KVz), lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.8.2.1.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen die

Kosten dieses Bescheides nur nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.